



## Zuchtwarteordnung

### Deutscher Dalmatiner- Club von 1920 e.V.

#### 1. Forderung lt. Zuchtordnung

Um eine einheitliche Ausbildung der Zuchtwarte zu gewährleisten und zur Überwachung einer kontrollierten und organisierten Zucht, ZO Pkt.3, müssen die Zuchtwarte besonders geschult sein!

#### 2. Aufgaben der Zuchtwarte

Dem Zuchtwart obliegt die Betreuung der Züchter in seiner Landesgruppe bzw. in seinem Zuständigkeitsbereich, er ist Berater des Züchters bei Zuchtvorhaben, bei der Aufzucht und der Haltung. ZO Punkt 3.2.

Stellt er Unkorrektheiten oder Verstöße gegen die Zuchtordnung des DDC von 1920 e. V., das geltende Tierschutzgesetz oder die Tierschutz – Hundeverordnung fest, so hat unverzüglich den Sachverhalt seinem Landesgruppenleiter und dem Zuchtobmann zu melden.

Er ist verantwortlich für eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wurfabnahme im Hinblick auf die Verantwortung des Vereins gegenüber dem zukünftigen Welpenkäufer.

#### 3. Allgemeine Voraussetzung

Für die Ausbildung von Zuchtwarten dürfen nur **erfahrene** Züchter vorgeschlagen werden. Sie sollten einen einwandfreien Leumund haben und bereit sowie gewillt sein, dem Verein zu dienen.

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rasse –Hundezucht unseres Vereins! Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn Sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

Als sachkundiger Berater des Züchters und gleichzeitig als Kontrollorgan muss der Zuchtwart unabhängig und in der Lage sein, Interessenkonflikte zu vermeiden!  
Die Ausbildung zum Zuchtwart erfolgt durch den Landesgruppenleiter, den Zuchtobmann oder eine von ihm beauftragte Person.

Die erforderlichen Hilfsmittel zur Kennzeichnung und Lesegerät für Chips werden dem Zuchtwart durch den Club bereitgestellt.

#### 4. Voraussetzung für die Ausbildung und Ernennung zum Zuchtwart

Der Zuchtwartanwärter ist vom Landesgruppenleiter oder vom Zuchtobmann dem Vorstand für die Anwartschaft vorzuschlagen. Mit dem Vorschlag ist ein kynologischer Lebenslauf des Anwärters mit einzureichen. Der Landesgruppenleiter und der Zuchtobmann führen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein Zulassungsgespräch mit dem Bewerber durch. Nach Ernennung zum Zuchtwartanwärter erfolgt die Ausbildung zum Zuchtwart.

Der vorgeschlagenen Züchter sollte nachfolgende Kriterien erfüllen:

1. Mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein
2. Mindestens 3 Würfe selbst aufgezogen
3. Sachkenntnisse der Zuchtordnung, Zuchtzulassungsordnung und der Satzung
4. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung
5. Kenntnisse der Mindest- Anforderung an die Haltung von Hunden in Zwingern, § 2 des Tierschutzgesetzes und VDH Forderungen
6. Kenntnisse der Mindesthaltungsbedingungen für Dalmatiner mit den Voraussetzungen für das Züchten im DDC v 1920 e. V. und den Allgemeinen Forderungen an eine Zuchtstätte des DDC v 1920 e.V.
7. Grundkenntnisse im Zuchtwesen und der Vererbungslehre
8. Absolvierung des Grundkurses für Zuchtwartanwärter und Zuchtwarte der VDH Fortbildungs- Akademie
9. Kenntnisse der VDH – Zuchtordnung

Die Betreuung des Zuchtwartanwärters während seiner Ausbildung obliegt dem Landesgruppenleiter. Der Landesgruppenleiter hat die Ausbildung so zu organisieren, dass der Zuchtwartanwärter die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse erwerben kann. Zum Erwerb der erforderlichen praktischen Kenntnisse hat der Zuchtwartanwärter nachfolgende Tätigkeiten bei Wurfabnahmen zu absolvieren.

1. Praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen
2. Teilnahme an mindestens 8 Wurfabnahmen unter Anleitung verschiedener Zuchtwarte, davon mindestens 1 Abnahme mit einem Zuchtwart einer anderen Landesgruppe
3. ab der 3. Wurfabnahme führt der Zuchtwartanwärter die Beurteilung selbstständig ohne Anleitung des Zuchtwartes durch und füllt auch alle Papiere aus.
4. Kenntnisse zum Ausfüllen und Versenden der Papiere, Deckmeldung, Wurfmeldung und Wurfabnahmescheine
5. Durchführung einer Beratung für Erstzüchter, siehe Hinweise zum Fragenkatalog
6. Nachweisführung über die von ihm absolvierten Zuchtwartanwartschaften und den Besuch von Zuchtwartschulung im Rahmen des VDH oder der VDH – Landesverbände

Die Ausbildung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Ernennung zum Zuchtwartanwärter durch Ablegung der Zuchtwartprüfung beendet werden.

Der Termin der Prüfung wird durch den Zuchtobmann festgelegt.

Die Zuchtwartprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

In dem schriftlichen Teil müssen mindesten 75 % der Fragen richtig beantwortet sein. Nach bestandener Prüfung wird der Zuchtwartanwärter auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Vorstand zum Zuchtwart ernannt.

Der Prüfungskommission gehören an: Zuchtobmann, Landesgruppenleiter, Landeszüchtwart und ein Mitglied des Vorstandes.

Der Zuchtwartanwärter trägt die Kosten der Ausbildung zum Zuchtwart selbst.

Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

## **5. Unterstellung und Einsatz**

1. Der Zuchtwart ist dem Landesgruppenleiter unterstellt. Dieser regelt den Einsatz der einzelnen Zuchtwarte in der Landesgruppe.
2. Die Landesgruppenleiter sind dem Zuchtobmann unterstellt.
3. Zuchtwarte können auch, mit Zustimmung der betroffenen Landesgruppenleiter oder durch den Zuchtobmann, in einer Landesgruppe eingesetzt werden!
4. Zuchtwarte sind angehalten regelmäßig, im Wechsel mindestens jährlich 1 Mal, an den Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, 1x durch Zuchtobmann und 1x VDH-Schulungen.
5. Die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen ist für jeden Zuchtwart Pflicht.
6. Die Kosten werden, lt. ZO Pkt. 3.1. Zuchtleitung, 7. Absatz, für einen Zuchtwart der Landesgruppe erstattet.

## **6. Einsatzbereich der Zuchtwarte**

Der Einsatzbereich des Zuchtwartes beschränkt sich auf den Einsatz in der eigenen Landesgruppe. Bei Ausfall eines Zuchtwartes entscheidet der Landesgruppenleiter über den Einsatz eines anderen Zuchtwartes, Ausnahmeregelungen können nur in Absprache mit dem Zuchtobmann getroffen werden, wobei immer zu berücksichtigen ist, dass die Kosten für den Club in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Ein Zuchtwart sollte nach Möglichkeit keine Wurfabnahme bei Züchtern durchführen, bei denen ein von ihm selbst gezüchteter Hund, Rüde oder Hündin, aktuell zum Einsatz gekommen ist, zumindest bedarf es hier zuvor der Rücksprache mit dem Zuchtobmann.

## **7. Abberufung von Zuchtwartanwärtern und Zuchtwarten**

Sollten sich während der Ausbildungszeit oder während der Prüfung Bedenken gegen die Eignung des Zuchtwartanwärters ergeben, kann durch den Landesgruppenleiter oder durch den Zuchtobmann, auf Antrag, die Zuchtwarteausbildung abgebrochen werden.

Sollten sich nach der Ernennung zum Zuchtwart Bedenken gegen die Eignung eines Zuchtwartes ergeben, kann der Landesgruppenleiter, oder der Zuchtobmann, beim erweiterten Vorstand die Abberufung des Zuchtwartes beantragen.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Beschluss wird der Betroffene durch den 1. Vorsitzenden informiert. Gegen den Beschluss kann der betroffene den Ehrenrat des Vereins anrufen, § 41 der Satzung.

Bei Verstößen gegen die Satzung und Normen des Vereins, wenn er innerhalb von 2 Jahren keine Zuchtwarttätigkeit durchgeführt hat und wenn er den Verein wechselt, erlischt das Amt des Zuchtwartes und er wird von der Zuchtwartliste gestrichen.

Hierüber ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes herbeizuführen.

## **8. Schlussbestimmung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtwarte - Ordnung – Empfehlung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtwarte – Ordnung – Empfehlung nach sich.

Beschlossen am 28.02.2006 in Ebersdorf  
durch. alle anwesenden ZW der LG , der ZK und

in der Sitzung des GF –Vorstandes bestätigt